



Richtlinien für die öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Stadt zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen

Dieses Dokument beschreibt Richtlinien zur Leistungserhebung und Leistungsbewertung bei Schülerinnen und Schülern mit attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen. Die Richtlinien äussern sich weder zur Diagnostik¹ und Therapie noch zur Förderung von betroffenen Schülerinnen und Schülern.

Grundsatz

Auch Schülerinnen und Schüler mit attestierten Lernstörungen (z.B. Legasthenie oder Dyskalkulie), Sprachstörungen (z.B. Störung des Redeflusses) oder Behinderungen (z.B. Sehbehinderung) unterliegen grundsätzlich den für alle Schülerinnen und Schüler geltenden Massstäben der Leistungserhebung und Leistungsbewertung. Sie haben aber Anspruch auf eine differenzierte Beurteilung und auf Nachteilsausgleich gemäss den nachstehenden Richtlinien.

Die Richtlinien gelten nicht bei Begabungsdefiziten, sondern nur bei Lernstörungen, Sprachstörungen und Behinderungen, die durch ein schriftliches Attest bestätigt werden. Dieses Attest ist im Abstand von höchstens 2 Jahren zu überprüfen. Als Attest zählen ausschliesslich Gutachten

- des Schulpsychologischen Dienstes und der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik im Falle von Lernstörungen
- des Logopädischen Dienstes im Falle von Sprachstörungen
- des Kinder- und Jugendgesundheitsdienstes im Falle von Behinderungen
- von Fachpersonen und Fachdiensten, die vom Erziehungsdepartement ermächtigt sind.

Zudem ist im Regelfall der Nachweis einer geeigneten Therapie während der ganzen Dauer der differenzierten Beurteilung und des Nachteilsausgleichs erforderlich.

1. Beurteilung und Notengebung

Differenzierte Gewichtung

Die Basler Schulen beurteilen die Leistungen auf der Basis eines differenzierten Leistungsbegriffs. Bei Schülerinnen und Schülern mit attestierter Teilleistungsstörung oder Behinderung werden die verschiedenen Leistungskomponenten (z. B. schriftliche und mündliche Leistungen, Kopfrechnen, Rechtschreibe- oder Stillkompetenzen) anders gewichtet als bei Schülerinnen und Schülern ohne Teilleistungsstörung oder Behinderung. So stehen z.B. einer legasthenen Schülerin bzw. einem legasthenen Schüler mehr mündliche Leistungsnachweise (z.B. Vorträge) zu als den Mitschülerinnen und Mitschülern. Entsprechend werden die mündlichen Leistungen stärker gewichtet. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Summe der unterschiedlich gewichteten Anforderungen bei allen Schülerinnen und Schülern gleich ist.

¹ Grundlagen sind die International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems (ICD-10) sowie die International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF) der Weltgesundheitsorganisation (WHO).

Befreiung

Schülerinnen und Schüler mit einer attestierten Teilleistungsstörung oder Behinderung werden von Leistungserhebungen befreit, die ausschliesslich der Feststellung eines eng eingegrenzten, die Teilleistungsstörung oder die Behinderung betreffenden Kompetenzbereichs dienen. Entsprechend fliessen diese Kompetenzfelder auch nicht in promotionswirksame Lernberichte und Zeugnisse ein. So wird z.B. eine Schülerin bzw. ein Schüler mit attestierter Dyskalkulie von Leistungserhebungen im reinen Kopfrechnen dispensiert. Möchte die Schülerin oder der Schüler freiwillig daran teilnehmen, darf nicht in Form von Noten bewertet werden. Stattdessen erfolgt eine verbale Beurteilung, die insbesondere Anregungen für weiterführende Übungen gibt.

2. Nachteilsausgleich

Schülerinnen und Schüler mit attestierter Teilleistungsstörung oder Behinderung haben Anspruch auf Nachteilsausgleich, der ihnen hilft, die Störung oder Behinderung zu kompensieren. Zu den Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs zählen namentlich mehr Zeit in allen zeitlich limitierten Prüfungssituationen, eine Reduktion der Zahl der Prüfungsaufgaben und die Bereitstellung technischer oder anderer Hilfsmittel wie Computer, Taschenrechner, Einmal-eins-Tabelle. Das Mass des Nachteilsausgleichs bemisst sich am Grad der Beeinträchtigung.

In jedem Fall wird der Nachteilsausgleich in Absprache zwischen der Schulleitung, den Lehrpersonen, den schulpsychologischen, heilpädagogischen, logopädischen oder fachärztlichen Fachstellen und den Erziehungsberechtigten bzw. den mündigen Schülerinnen und Schülern bestimmt. Können sich diese nicht einigen, entscheidet die Schulleitung.

Für Prüfungen (z.B. Maturprüfungen) sind rechtzeitig vor den Prüfungen die Prüfungsbestimmungen bezüglich Nachteilsausgleich durch die Schulleitung schriftlich festzulegen.

3. Umsetzung

Schülerinnen und Schüler mit attestierten Lernstörungen, Sprachstörungen oder Behinderungen haben Anspruch auf die Anwendung dieser Richtlinien.

Es ist Sache der Eltern bzw. der Schülerin oder des Schülers, der Schule das Vorliegen einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung mitzuteilen und ein Attest beizubringen. Differenzierte Beurteilung und Nachteilsausgleich sind erst möglich ab dem Zeitpunkt des Vorliegens eines Attests.

Über den Stand des therapeutischen Erfolgs ist die Schulleitung in festgelegten Abständen zu informieren.

Die Klassenlehrperson informiert die Mitschülerinnen und Mitschüler über die Massnahmen. Die Schulleitung ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten bzw. die mündigen Schülerinnen und Schüler auf diese Richtlinien aufmerksam zu machen. Sie setzt die Anwendung dieser Richtlinien um.

Basel, 10. August 2009 / Sg

ERZIEHUNGSDEPARTEMENT BASEL-STADT



Dr. Christoph Eymann, Vorsteher